

Hygienekonzept BeachL e.V.

Es gelten die Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen. Dieses Konzept wurde in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen des Sächsischen Sportverband Volleyball e.V. (SSVB) erstellt.

1. Aufklärung und Informationspflicht

Alle Sportler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten und Übungsleiter*innen sowie Betreuer*innen bestätigen vor Beginn des Trainings/Wettkampfs die Kenntnis der vorliegenden Empfehlungen sowie der Hygieneregeln. Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen (Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) oder einem positiven Coronavirus-Nachweis sowie bei erfolgtem Kontakt zu nachweislich infizierten Personen ist das Betreten der Vereinsanlage untersagt. Alle Teilnehmer*innen von Vereinsangeboten und Feldbücher*innen werden auf das Hygienekonzept des Sunlight Beach hingewiesen und bestätigen die Kenntnisnahme und Einhaltung bei der Anmeldung bzw. vor Ort mit ihrer Unterschrift. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz unter 100

- a) Der Zutritt zum Sunlight Beach ist für Sportler*innen und Anleitungspersonen nur mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung laut Verordnung zulässig.
- b) Alle Sportler*innen (inkl. Anleitungspersonen) werden dokumentiert, um Kontakte nachverfolgen zu können. Diese Dokumentation wird einen Monat im Verein aufbewahrt.
- c) Die für den Beachvolleyballsport signifikant typischen und elementar notwendigen Kontakte sowie die Unterschreitung des Mindestabstandes (z.B. bei Netzaktionen) sind erlaubt. Auf gewohnte Rituale wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen per Handschlag/Umarmung ist zu verzichten. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- d) Die allgemeingültigen Hygieneregeln sind während des Aufenthalts am Sunlight Beach einzuhalten. Es besteht keine generelle Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, es sei denn, der Mindestabstand wird neben dem Feld unterschritten.
- e) Sanitärbereiche und alle weiteren Container des Sunlight Beach sind nur einzeln zu betreten, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- f) Der Zutritt auf das Gelände des Sunlight Beach ist für Besucher*innen untersagt.
- g) Alle Personen sind angehalten, sich nach Betreten des Sunlight Beach die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Dafür stehen Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- h) Die Sportler*innen sind angehalten, eigene Materialien (z.B. Handtücher, Brillen, Trinkflaschen) mitzubringen. Es erfolgt kein Austausch von Materialien untereinander.

- i) Die Trainingsgruppen sind auf 10 Personen beschränkt. Wechsel zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sind zu vermeiden. Der Zu- und Abgang zu den Feldern ist unter Einhaltung des Mindestabstandes vorzunehmen.
- j) Neben den Feldern dürfen sich gemäß Verordnung keine Gruppen mit mehr als 10 Personen bilden. Der Mindestabstand ist dabei stets einzuhalten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz unter 50

- a) Alle Maßnahmen aus 2. gelten entsprechend, sofern deren Entfallen nicht explizit erwähnt wird.
- b) Unter Einhaltung der Hygienevorschriften können Sportveranstaltungen/Wettkämpfe stattfinden. Siegerehrungen sind kontaktlos vorzunehmen. Spielfreie Mannschaften müssen die üblichen Abstandsregelungen einhalten.
- c) Alle an der Sportveranstaltung teilnehmenden Personen (inkl. Besucher*innen) werden dokumentiert, um Kontakte nachverfolgen zu können. Diese Dokumentation wird einen Monat im Verein aufbewahrt.
- d) Der Punkt 2f entfällt. Der Zutritt zum Sunlight Beach ist für Besucher*innen nur mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung laut Verordnung zulässig.
- e) An potentiellen Engstellen wie dem Eingangsbereich wird, sofern bei einer größeren Anzahl an Besucher*innen erforderlich, eine Besucherstromregelung organisiert.
- f) Bei Sportveranstaltungen werden Maßnahmen getroffen, um die Gruppenbildung zu vermeiden und die Mindestabstände stets einzuhalten. Dies wird u.a. durch die Punkte 2e und 3e sichergestellt.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz unter 35 (stabil 14 Tage in Folge)

- a) Alle Maßnahmen aus 2. und 3. gelten entsprechend, sofern deren Entfallen nicht explizit erwähnt wird.
- b) Die Testpflicht und damit die Punkte 2a, 2f und 3d entfallen, da die Mindestabstände bei Besucher*innen stets eingehalten werden können. Dies wird durch die Punkt 2f und 3e sichergestellt. Darüber hinaus bietet die 6000 m² große Anlage genügend Platz, um Mindestabstände einzuhalten.

5. Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Vom Verein BeachL e.V. wird Paul Hadasch als Hygienebeauftragter genannt und ist bei Nachfragen zum Hygienekonzept erster Ansprechpartner unter paul@beachl.de.
- b) Die Trainer*innen bzw. das Organisationsteam sind verantwortlich für die strenge Einhaltung aller vorgegebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln während der einzelnen Phasen des Trainings bzw. des Wettkampfes und müssen dazu ständig im Dialog mit den Sportler*innen und ggf. deren Erziehungsberechtigten sein.

Anmerkung

Wir erlauben uns Anpassungen des Hygienekonzeptes in Abhängigkeit der Verordnungen des Freistaates Sachsen. Wenn Änderungen des Hygienekonzeptes vorgenommen werden, informieren wir Feldbücher*innen vorab über die bei der Buchung angegebene E-Mail-Adresse und aktualisieren das Hygienekonzept stets auf unserer Webseite sowie den Aushang vor Ort.

Bitte geht sorgsam mit diesen Änderungen um und versucht das Ansteckungsrisiko nach bestem Wissen und Gewissen zu minimieren, damit wir baldmöglichst zum „normalen“ Volleyballsport zurückkehren können. Besonders die Nichteinhaltung des Mindestabstandes sollte nach dem Motto „so viel wie nur unbedingt nötig und so wenig wie möglich“ realisiert werden. Dies ist ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat oder sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität ausgeübt werden.

Stand: 31.05.2021